

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

**Anrechnung der Umweltprämie (Abwrackprämie)
auf Leistungen nach dem SGB II muss endlich verbindlich geklärt werden**

Nach mir vorliegenden Informationen gibt es bundesweit eine unterschiedliche Rechtsanwendung des § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe A SGB II in Zusammenhang mit der Abwrackprämie. Gerade im ländlichen Raum sind viele Betroffene auf einen PKW angewiesen, weil es einen funktionierenden ÖPNV nicht gibt. In vielen Fällen ist es auch unwirtschaftlich, auf Taxen zurückzugreifen, daher muss der eigene Kleinwagen genutzt werden. Es ist eine persönliche Entscheidung der Bezieher von SGB II-Leistungen, wofür sie ihr Budget verwenden.

Wenn sich in Niedersachsen diese Betroffenen für eine Kauf- oder Leasinglösung unter Nutzung der Umweltprämie entschieden haben, wird ihnen diese staatliche Prämie in monatlichen Raten von den Arbeitsagenturen oder Optionskommunen von den Barleistungen abgezogen. In anderen Bundesländern werden die Umweltprämien nicht angerechnet. Klagen vor Sozialgerichten sind unterschiedlich ausgegangen. Von Obergerichten gibt es bisher keine Entscheidungen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat der Bundesgesetzgeber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich Empfänger von SGB II-Leistungen von der Gewährung der Umweltprämie ausschließen wollen, und warum muss diese Prämie nicht nach § 11 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe A SGB II bewertet werden?
2. Wie bewerten andere Bundesländer diese Anrechnung, und welche Gerichtsurteile mit unterschiedlichen Urteilen sind mit welcher Begründung bekannt?
3. Warum sind bisher keine Initiativen des Landes Niedersachsen erfolgt, um zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage für die Betroffenen zu kommen, oder soll eine obergerichtliche Klärung abgewartet werden?